

Satzung der Gemeinde Röderau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle der Gemeinde Röderau betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Gemeinde Röderau betreut werden, gilt § 4 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zu § 4 der Satzung a) bis c).

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen erhebt die Gemeinde Röderau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Elternbeiträge sind für den Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (5) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertagespflegestelle und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über vier Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Der Antrag hat schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten, durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge beträgt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 29 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 29 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz

(3) Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung)“ gemäß §15 SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Es wird zur Deckung der Kosten ein Maximalbetrag pro Kind und Monat von 100,00 € festgelegt.

(5) Änderungen der Elternbeiträge aufgrund neu bekanntgemachter Personal- und Sachkosten treten nach ihrer der Bekanntmachung jeweils zum 1. September in Kraft. Die neuen Elternbeiträge werden in einer Beitragstabelle zusammengefasst und öffentlich bekanntgegeben.

§ 5 Betreuungsvertrag

Der Besuch einer Kindertagespflegestelle bedarf im Vorfeld eines Abschlusses eines Betreuungsvertrages.

§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung der Elternbeiträge

Die vom Träger und seiner Kindereinrichtungen verarbeiteten und personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck, für den sie mitgeteilt wurden sind (Anmeldung und weitere Abwicklung des Betreuungsverhältnisses) verwendet werden. Der Träger hat für seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung 01.09.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2021 außer Kraft.

Röderaue, 23.06.2022


Herklotz
Bürgermeister



Hinweis: zu § 4 Abs. 4 SächGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungs- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.